

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

Seit 1955

Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgegeben vom Justizminister

9. Jahrgang

Düsseldorf, 15. Oktober 1955

Nr. 20

Amliche Erlasse und Bekanntmachungen Allgemeine Verfügungen des Justizministers

Nr. 75. Beglaubigung von Unterschriften zum Zwecke
der Legalisation durch die Amtsgerichtspräsidenten.
V. d. JM. vom 31. August 1955 (9101 - I B.41) - JMBl.
NRW. S. 229.

Ich erteile den Amtsgerichtspräsidenten in Dort-

mund, Düsseldorf, Essen und Köln die Befugnis, amt-
liche Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im
diplomatischen Wege zu beglaubigen (§ 43 des Preuß-
AGGVG vom 24. April 1878 - GS S. 230 - i. d. F. des
Art. 130 VI des Preuß. FGG vom 21. September 1899 -
GS S. 249).

im Westen nichts Neues

3/26

EIN URTEIL
ZUR BESOLDUNG

NEULICH IN ENNERWE ...

... erhielt ich vom Amt für Grundsicherung einen Bescheid vom 20.02.26 mit dem Tenor: „Die Leistung wird vorläufig eingestellt“. Die Leistung bestand in der Übernahme der Grundsicherung meiner behinderten Tochter, die in einem Wohnheim lebt.

Was war geschehen? Der Aufforderung vom 13.01., für die Weiterbewilligung des am 28.02. endenden Bewilligungszeitraums die Jährliche Erklärung bis zum 02.02. abzugeben, war ich nachgekommen. Ich hatte sie mit Schreiben vom 25.01. beim Amt in den Briefkasten geworfen.

Ein Telefonat brachte rasch Aufklärung: Der Kollege sei erkrankt, daher sei die Bewilligung ausgelaufen. Der Bescheid sei „vom System“ automatisch verschickt worden. Nächste Woche sei der Mitarbeiter wohl wieder da oder es werde eine Vertretung eingerichtet. Ich müsse mir keine Sorgen machen. Weil der Herr sehr freundlich war, er auch schon beim zweiten Klingeln dranging und heute bestimmt schon zig solcher Telefonate führen musste, halte ich mich mit weiteren Fragen zurück. Warum ergeht ein Bescheid mit einer Leistungseinstellung am 20.02., wenn die Bewilligung noch bis zum 28.02. läuft? Warum wird keine rechtzeitige Vertretung eingerichtet, zumindest für die Fälle, deren Ablaufzeitpunkt sich nähert? Und vor allem: Warum kann „das System“ nicht gestoppt werden?

Ich versuche, mir keine Sorgen zu machen, und vertraue auf die Genesung des Sachbearbeiters oder auf einen menschlichen Vertreter.

HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OStA a. D.); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Carlo Schmidt (StA); Harald Kloos (RAG a. D.); Inken Arps (RinAG a. D.); Prof. Dr. Simon J. Heetkamp LL.M. (ehem. RiLG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Bildnachweise S. 3: privat; S. 5, 6, 9 (Cartoons): Wulf Kannegießer; S. 9 unten: J. Schüler; S. 10 oben: S. Münstermann; S. 10 unten: J. Schüler; S. 11: Anja Koehler; S. 12: S. Münstermann; S. 13, 14, 15: J. Schüler; S. 16: privat (Gruppenfoto), C. Wecker (Schild), S. Münstermann (Banner, Zum Schwarzen Bären); S. 17: J. Schüler (Andrea Titz, Dunja Hayali), S. Münstermann (Dr. Adam Bodnar, Zum Schwarzen Bären), C. Wecker (Rathaus); S. 19: Landesarchiv NRW; S. 20/21: B. Kurz; S. 22, 23, 24: stock.adobe.com; Rückseite: OVG Düsseldorf

INHALT

EDITORIAL 3

TITELTHEMA 4

Ein Urteil zur Besoldung 4

RISTA-TAG IN WEIMAR 9

Andrea Titz: Ein „ernstzunehmender Fachkongress“ 9

Thema: Ist das Rechtsstaat – oder kann das weg? 11

RiStA-Tag: Initiativen aus der Justiz 12

Rettet den Rechtsstaat – Initiativen aus der Politik 13

Aktuelle Rechtspolitik nur am Rande ein Thema 14

Legal Tech 15

Dichtgedrängtes Programm – Fotoseiten 16

INTERVIEW 18

E-Akten im Landesarchiv NRW 18

NACHLESE LVV IN KOELN 20

Bericht zum Workshop „Erwerb von digitalen Kompetenzen“ 20

RÜCKBLICK 22

50 Jahre Mitbestimmungsgesetz 1976 22

Arbeitsüberlastung bei den Staatsanwaltschaften 23

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT 24

Deutlich mehr Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz 24

BERUF AKTUELL 25

Erfolgreiche Besoldungsgespräche mit dem Ministerpräsidenten 25

NEUES VON DEN ALTEN 25

Besuch in der Dokumentationsstätte Regierungsbunker 25

AUS DEM VERBAND 27

Justiznachwuchs 27

Wir gratulieren zum Geburtstag 27

NEUE MITARBEITER (M/W/D) HERZLICH WILLKOMMEN

Redaktionsarbeit macht Freude und eröffnet neue Perspektiven. Deshalb möchten wir Sie einladen, zu unserer Redaktion zu stoßen. Wir treffen uns alle zwei Monate in Duisburg, um unsere nächsten Ausgaben zu besprechen. Das macht nicht nur Freude. Sie bekommen eine Aufwandsentschädigung und für Ihre Beiträge ein Zeilengeld, und Sie werden bewirtet. Nur Mut, die Fahrt nach Duisburg lohnt sich. Sie können auch einfach einmal reinschnuppern. Das verpflichtet zu nichts, aber vielleicht bekommen Sie Lust, an einer lesenswerten Verbandszeitschrift mitzuwirken. Sie sind herzlich willkommen.

SORGE UM UNSEREN RECHTSSTAAT!

Liebe Leserinnen und Leser,



Sylvia Münstermann

drei Tage trafen sich Juristen und Juristinnen aus dem gesamten Bundesgebiet in Weimar. Es ging um nicht weniger als die Frage, ob und wie der Rechtsstaat zu retten ist und was die einzelnen gesellschaftlichen Akteure dafür tun können.

Wir haben Ihnen aus dem dichten Programm eine kleine (auch fotografische) Übersicht zusammenge-

stellt. Außerdem erscheint noch einen Nachtrag zur Landesvertreterversammlung, die im März in Köln stattfand.

Unser eigentliches Thema aber ist eine Recherche zu einer Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen. Ich verspreche Ihnen, Sie werden viele neue Einsichten aus unseren Beiträgen zum Titelthema gewinnen.

Interessant ist auch, in Heft 3 der rista vor 45 Jahren zu blättern. Denn schon damals meldeten die Staatsanwaltschaften „Land unter“. Ein Laufbahnwechsel, so jedenfalls die damaligen Beobachtungen, war fast unmöglich. Denn kaum ein Richter oder eine Richterin wollte zur Staatsanwaltschaft wechseln. Der Drang, die Staatsanwaltschaften zu verlassen, soll dagegen groß gewesen sein, vermeldete die rista 1981. Wie sich doch alles wiederholt und die Personalpolitik offensichtlich wenig vorausschauend ist. Dazu passt auch eine Nachricht der „Legal Tribune Online“. Sie vermeldet einen großen Bewerbungsandrang von Prädikatsabsolventen nach Niedersachsen, um dort eine Referendariatsstelle zu bekommen. Einen Grund dafür sieht das Online Magazin auch in den Wartezeiten für angehende Referendare in NRW.

Empfehlen möchte ich Ihnen ebenfalls den Schnellbrief des Vorstandes zu der Tarifeinigung und der Übernahme des Tarifergebnisses auch für Richterinnen und Richter.

Was es sonst noch für Sie in diesem Heft gibt, entnehmen Sie bitte dem Inhaltsverzeichnis.

In den letzten Wochen erreichten uns viele Reaktionen auf das Heft 2. Genauer gesagt gab es zum Teil sehr harsche Kritik an dem Wiederabdruck einer Glosse aus dem Jahr 2015. Auf unsere Beweggründe für den Nachdruck und auf Ihre Kritik will ich an dieser Stelle nicht näher eingehen. Aber ich möchte die Gelegenheit nutzen und Sie, liebe Leserinnen und Leser, fragen, was Ihnen für die Zukunft in der Berichterstattung in Ihrer Verbandszeitschrift wichtig ist.

Ich bitte Sie deshalb: Schreiben Sie uns.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre

Sylvia Münstermann

EIN URTEIL ZUR BESOLDUNG

Mit Urteil vom 02.02.2026 (1 A 709/21) hat das OVG Recht zur Richterbesoldung gesprochen: „Die Bewertung des Dienstpostens eines Direktors des Amtsgerichts an einem Amtsgericht mit mehr als 50 Richterplanstellen mit der Besoldungsgruppe R 2 Landesbesoldungsordnung (LBesO) mit Amtszulage ist nicht verfassungswidrig“, so die Pressemitteilung des OVG.

Liest man das Urteil, will keine echte Begeisterung aufkommen. Es scheint fast so, als ob das OVG über seine Entscheidung selbst nicht recht glücklich wäre, wenn es den zu beurteilenden Zustand als „nicht evident sachwidrig“ (RZ 85), als „noch den verfassungsrechtlichen Anforderungen ... genügend“ (RZ 107), bezeichnet und „jedenfalls kein Missverhältnis, das als evident willkürlich bezeichnet werden könnte“ (RZ 112), feststellt.

Obwohl der Kläger ein ziemlich großes Amtsgericht leitet, genauer gesagt das fünftgrößte im Lande, ist es rechtens, sagt das OVG, dass er genauso viel Gehalt bekommt wie die Direktoren wesentlich kleinerer Gerichte. Hingegen schweigt das Urteil dazu, weshalb er nicht als Präsident des Amtsgerichts besoldet wird, was nach der Rechtslage möglich erscheint.

Dreh- und Angelpunkt der Entscheidung ist § 40 des Landesbesoldungsgesetzes, genauer: Anlage 3 zu § 40, die Landesbesoldungsordnung R. Kann sie uns Klarheit darüber verschaffen, weshalb das OVG so entschieden hat?

Die wunderbare Welt der Amtsgerichtshierarchie ...

Die Landesbesoldungsordnung erscheint auf den ersten Blick als dröge Auflistung aller im Lande NRW vorgesehenen richterlichen Positionen, gefasst in das Korsett der R-Besoldungsgruppen.

Bei, angesichts der wichtigen Fußnoten, nicht ganz einfachem näherem Hinsehen zeigt die LBesO-R dagegen Charme. Sie erweist sich als gut durchdachte, fein austarierte Stufenleiter der in den R-Kategorien eingeordneten ideellen Wertigkeiten sämtlicher Richterinnen und Richter im Lande. Sie sind die Grundlage für ihr materielles Substrat, da der Anspruch auf Besoldung (§ 3 Abs. 1 LBesG) unmittelbar mit der jeweiligen Position in der R-Stufenleiter verbunden ist.

Auch bei der Einstufung der Leiterinnen und Leiter der Amtsgerichte hat der Gesetzgeber große Sorgfalt walten lassen. Direktoren ganz kleiner Amtsgerichte mit bis zu 3 Richterplanstellen (künftig: RPS) sind in R 1 mit einer (kleinen) Amtszulage (künftig Z) eingeordnet. Alle anderen Direktoren der Amtsgerichte findet man in R 2 wieder, wobei Amtsgerichte mit bis zu 7 RPS keine Zulage erhalten, bei 8 bis 23 RPS kommt eine Amtszulage in Höhe von 223,74 € hinzu und bei 24 und mehr RPS eine Amtszulage von 335,61 €.

Präsidenten des Amtsgerichts mit bis zu 40 RPS (einschließlich der RPS der Gerichte, über die sie die Dienstaufsicht haben) erhalten R 3. Weist ihr Gericht 41 bis 80 RPS auf, sind sie in R 4 eingestuft, bei 81 bis 150 RPS in R 5 und bei 151 und mehr RPS in R 6.

Dieses gesetzliche „Ranking“ der Amtsgerichtsleiter wirkt sorgfältig verzahnt mit der Wertigkeit anderer Akteure, insbesondere der Präsidenten des Landgerichts, die ebenfalls je nach der Anzahl der RPS in die R-Kategorien eingruppiert sind.

Die Anzahl der Richterplanstellen ist also das wesentliche (im Falle der Direktoren-Amtsgerichte das alleinige) Kriterium für die Einstufung und damit für das Gehalt der Direktoren, bzw. Präsidenten der Amtsgerichte. Im Hinblick auf den Kläger mit seiner R 2 Z-Direktoren-Position scheint also etwas nicht zu stimmen. Gehört er mit den 54 RPS seines Gerichts nicht eigentlich in die R 4 Präsidial-Kategorie?

Bei intensivem Studium der Stufenleiter der LBesO fällt eine „Unschärfe“ auf. Für die Präsidialamtsgerichte der untersten Stufe (R 3) sieht die LBesO lediglich eine obere Abgrenzung – bis zu 40 RPS –, aber keine untere zu den R 2 Z – Direktoren-Amtsgerichten mit 24 und mehr RPS vor. Der Gesetzgeber wollte – anders als bei den unteren Direktoren-Amtsgerichten und bei den höheren Präsidialamtsgerichten – offenbar keine gesetzliche Trennlinie (etwa bei 32 RPS) ziehen, sondern Raum für flexible Gestaltungen offenhalten.

Wer könnte dies besser beurteilen und entscheiden als das Ministerium der Justiz. § 4 Abs. 2 Justizgesetz NRW enthält die erforderliche Ermächtigung: „Das für Justiz zuständige Ministerium trifft die Entscheidung darüber, ob ein Amtsgericht durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet wird.“



Nach ihrem Wortlaut bezieht sich diese Befugnis aber nicht allein auf die Abgrenzung von R 2 Z-Direktoren zu R 3-Präsidial-Amtsgerichten. Sie ist so allgemein gefasst, dass die Einrichtung von Präsidial-Amtsgerichten generell im – pflichtgemäßen – Ermessen des JM steht. Im Falle des klägerischen Amtsgerichts hat das JM sich dagegen entschieden.

... und die Praxis des Justizministeriums

Das JM scheint insgesamt kein großer Fan von Präsidialamtsgerichten zu sein. Seit über 70 Jahren gibt es vier Präsidial-Amtsgerichte in NRW. Es sind die Amtsgerichte Essen (R 4), Dortmund und Düsseldorf (R 5) sowie Köln (R 6). Seit der Übertragung der Richterbesoldung auf die Länder im Jahre 2006 hat das JM von den durch die LBesO R neu geschaffenen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht. Weitere Präsidial-Amtsgerichte gibt es in NRW nicht (anders als in anderen Bundesländern).

Andere Länder, andere Gehaltssitten

Das Argument des Klägers, in anderen Bundesländern werde ein Amtsgericht seiner Größe als Präsidialgericht eingestuft, lässt das OVG nicht gelten, da es keine bundesweit einheitliche Bewertung gebe. Die unterschiedliche Einordnung sei „daher nicht sachwidrig“ (RZ 122).

Nach unserer Recherche stimmen allerdings die Landesbesoldungsordnungen Berlin, Brandenburg, Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein mit der Landesbesoldungsordnung NRW in Bezug auf die Möglichkeit, Präsidialamtsgerichte zu schaffen (bei bis zu 40 RPS mit R 3, ab 41 bis 80 RPS mit R 4) überein.

Die Praxis der dortigen Justizminister ist aber in Bezug auf die Einrichtung von Präsidial-Amtsgerichten eine ganz andere. In Hessen sind das AG

Offenbach mit 31 RPS Präsidial-Amtsgerichte. Auch im hohen Norden werden die Amtsgerichte Kiel (40 RPS) und Lübeck (36 RPS) präsidial geführt. Im Saarland ist das Amtsgericht Saarbrücken mit 42 RPS ein Präsidial-AG.

Weshalb es sachgemäß sein soll, dass der JM in NRW, anders als seine Kollegen in Bundesländern mit insoweit identischer Rechtslage, die Schaffung von Präsidial-Amtsgerichten ablehnt, sagt das OVG leider nicht – man wäre gespannt.

Ein Blick in die bayerische LBesO zeigt übrigens, dass dort sogar eine Besoldung des DAG mit R 3 (ohne Dienstaufsicht) bereits bei 20 bis 40 RPS vorgesehen ist. Auch in Niedersachsen erhält ein DAG R 3, wenn das AG mehr als 20 RPS hat.

Welche Rolle spielt dann überhaupt die nach der Anzahl der RPS gestaffelte Einteilung der Präsidialamtsgerichte in der LBesO? Wenn man die gegenwärtige Situation betrachtet, ist sie offensichtlich nicht das entscheidende Kriterium bei der Ermessensabwägung des Justizministeriums.

Das größte im Lande, das AG Köln, fällt mit seinen (Stand 2026) 171 RPS gewissermaßen automatisch in die Präsidialkategorie R 6.

Auch die Amtsgerichte Düsseldorf und Dortmund mit 106, bzw. 91 RPS erfüllen die Voraussetzungen der Kategorie R 5 (81 bis 150 RPS)

Von den Gerichten der Kategorie zwischen 41 und 80 RPS (R 4) ist dagegen nach wie vor lediglich ein einziges, das AG Essen (75 RPS), als Präsidialgericht eingestuft. Alle anderen, also die Amtsgerichte Aachen (56,4), Bielefeld (48), Bochum (46,5), Bonn (50,5), Münster (41,5) und Wuppertal (50 RPS), sind nicht zu Präsidial-Amtsgerichten gemacht worden. Die Direktoren dieser Gerichte müssen sich mit R 2 Z zufriedengeben.

Die unterste Kategorie der LBesO, die R 3 – Präsidialamtsgerichte, berücksichtigt das JM, insoweit konsequent, überhaupt nicht.

Im größten deutschen Bundesland scheint dem JM über die vier erwähnten hinaus offenbar kein weiteres Amtsgericht geeignet, präsidial geführt zu werden. Hat der Gesetzgeber in der LBesO R eine so realitätsferne Regelung geschaffen, dass sie das JM praktisch „korrigieren“ muss?

Die Gründe für die rigide Linie des JM kennen wir nicht. Es wird ja nicht allein die normative Kraft des Faktischen („das war schon immer so“) sein, auf die sich das JM beruft. Das OVG-Urteil hält eigens fest, dass „der Gesetzgeber bei der Bewertung der Dienstposten von Leitern eines Amtsgerichts ... dem Merkmal der (Gesamt)zahl der Richterplanstellen (neben dem Merkmal der Dienstaufsicht) maßgebliche Bedeutung“ zumisst (RZ 86). Die Gegenargumente des JM scheinen offenbar so gewichtig zu sein, dass die gesetzlichen Richterplanzahl-Vorgaben der LBesO für die Einstufung der Amtsgerichte demgegenüber ihre Bedeutung verlieren. Merkwürdig!

Strukturelle Ermessensentscheidungen des JM der hier in Rede stehenden Art sind nicht in Stein gemeißelt. Pflichtgemäßes Ermessen erfordert, dass sie immer wieder überprüft werden, z. B. im Hinblick auf demographische Veränderungen, aber auch auf organisatorische Entwicklungen und veränderte Zielsetzungen in der Justiz. Besteht also möglicherweise doch Anlass zu Hoffnung?



Das Urteil des OVG oder: der Elefant im Raum

Vor diesem ungemütlichen Hintergrund hatte das OVG zu entscheiden.

Das Urteil beginnt mit einem kleinen Scherz. Der Rechtsstreit betrifft den Direktor eines ziemlich großen Gerichts, eines mit 54 Richterplanstellen. Der Kläger wird zur Anonymisierung in dem Urteil als „Direktor des Amtsgerichts P.“ bezeichnet. Da in erster Instanz das Verwaltungsgericht Aachen zuständig war, muss das Amtsgericht in dessen Sprengel liegen. Welches Gericht könnte es also sein? Da kommt garantiert niemand drauf.

Man darf davon ausgehen, dass der Kläger vor der Klage das Gespräch mit dem Justizministerium gesucht und an die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, „sein“ Amtsgericht zum Präsidialgericht zu machen, erinnert hat. Gehör hat er keines gefunden. Was konnte er also tun? Einen subjektiven Anspruch

auf einen solchen Organisationserlass („Das AG P. wird künftig präsidial geführt“) hatte er nicht; er liegt allein im pflichtgemäßen Ermessen des Justizministeriums.

Dem Kläger blieb nur der Versuch, im Verwaltungsrechtsweg feststellen zu lassen, dass seine derzeitige Besoldung als Leiter des Amtsgerichts P. mit R 2 und Amtszulage nach Anl. 3 Fn. 9 des LBesG nicht amtsangemessen und damit wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 33 V, 3 GG verfassungswidrig ist.

Das OVG greift dies auf und fokussiert die rechtliche Prüfung des klägerischen Begehrens gemäß § 88 VwGO „ausschließlich“ auf seine derzeitige Stellung als Amtsgerichtsdirektor (RZ 36) – so als ob der Kläger auf jeden Fall Direktor bleiben und keinesfalls Präsident werden wolle. Die in der LBesO vorgesehene Alternative und im Falle des AG P. mögliche Aufwertung zum Präsidial-Amtsgericht stellt das OVG zwar vor (RZ 76 ff), blendet sie in der Urteilsbegründung aber vollkommen aus.

Das OVG schlägt sich stattdessen mit erkennbarer Mühe und überschaubarer Überzeugungskraft für die derzeitige R 2 Z-Besoldung des Klägers in die Bresche, hält sie für so gerade eben noch verfassungsgemäß und weist die Klage ab.

Der Elefant im Raum ...

Offenbar sah das OVG für den Fall einer anderen Entscheidung eine Gefahr für das gesamte Besoldungsgefüge. Die vom Kläger in den Raum gestellten Lösungen – eine neue, höhere Zulagenstufe oder eine R 3-Besoldung für große Direktoren-Amtsgerichte (RZ 7 a.E.) – würde an vielen anderen Stellen berechnete oder unberechnete Begehrlichkeiten wecken, so das OVG. Es verweist beispielhaft auf die Bewertung der Dienstposten der Präsidenten von Landgerichten, die dann möglicherweise neu justiert werden müssten (RZ 103 ff).

Es fällt schwer, diese Sorge nachzuvollziehen. Wird sie nicht durch die in der LBesO vorgegebene Besoldungsstufenleiter ausgeräumt, die für größere Amtsgerichte eine differenzierte, höhere Besoldung vorsieht? Das JM könnte doch durch eine an den RPS-Zahlen orientierte (Neu)einstufung des Amtsgerichts P. als Präsidialgericht eine gesetzeskonforme Lösung schaffen, die das Besoldungsgefüge in keiner Weise aus den Angeln hebt? Das kann das OVG dem JM allerdings nicht vorschreiben. Man spürt förmlich, dass der Senat vor einem Dilemma steht. Da ist ein Elefant im Raum, dem das OVG keinesfalls zu nahe treten will.

Dürfen hätten wir schon können...

Wenn das JM dagegen der Größe des AG P. Rechnung getragen und es zum Präsidial-Amtsgericht (R 4) aufgewertet hätte, wäre das Gehaltsgefüge nicht aus den Fugen geraten. Die mit der Einordnung als Präsidialgericht verbundene Übertragung der Dienstaufsicht vom jeweiligen Präsidenten des Landgerichts auf den jeweiligen Präsidenten des Amtsgerichts hätte lediglich zur Folge gehabt, dass der derzeitige Präsident des Landgerichts nicht mehr nach R 6 besoldet werden würde (darauf weist das VG Aachen hin, RZ 17 Mitte des OVG-Urteils).

Weitere Folgen könnten sich lediglich hinsichtlich derjenigen Direktoren-Amtsgerichte ergeben, die ebenfalls über 40 RPS aufweisen (Bielefeld, Bochum, Bonn, Münster, Wuppertal). Aber auch insoweit wären die Auswirkungen überschaubar und vom Gesetzgeber mit der LBesO R so intendiert.

Bei seiner Entscheidung richtet das OVG seinen prüfenden Blick ausschließlich auf die gesetzgeberische „Lösung“, der Besoldungsstufe „R 2 große Zulage“ für Gerichte mit 24 und mehr RPS. Hierbei stützt es sich auf die verfassungsgerichtlich vorgegebene Leitlinie der weiten Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Hinblick auf die Ämterbesoldung: „Es ist nicht Aufgabe des Gerichts zu überprüfen, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung für die Ämterbesoldung gewählt hat. Zu beanstanden ist nur die Überschreitung äußerster Grenzen, jenseits derer sich gesetzliche Vorschriften bei der Abgrenzung von Lebenssachverhalten als evident sachwidrig erweisen“ (RZ 55-60).

Niemand, auch nicht das OVG, äußert Zweifel an der verfassungsgerechten Ausgestaltung des gesetzlichen Gefüges der LBesO R-Stufenleiter in ihrer Gesamtheit. Wie kann dann das OVG bei einer dieser Stufen, der isoliert betrachteten R 2 große Zulage-Stufe, überhaupt den Verdacht hegen, sie sei möglicherweise verfassungswidrig?

Die Besoldungs-Stufenleiter endet ja gerade nicht bei R 2 Z für AG-Direktoren, sondern weist in sich stimmige, weitere Stufen auf. Für das Amtsgericht P. und damit für den Kläger ist aber bei „R 2 große Zulage“ Schluss. Es ist jedoch nicht der Gesetzgeber, der für das klägerische Amtsgericht lediglich die Einordnung in die „R 2 große Zulage“-Stufe und sonst nichts vorgesehen hat. Weitere, höhere Stufen gibt es deswegen nicht, weil sie in NRW „aktuell“ nicht beschritten werden, hält das OVG lapidar fest (RZ 82).

Es ist also allein die Entscheidung des JM, das AG P. trotz seiner 54 RPS in dieser Stufe festzuhalten und

keine Höherstufung in die Kategorie der Präsidialgerichte (R 4) vorzunehmen.

Damit wird deutlich, dass das OVG gar nicht prüft, nicht prüfen kann, ob die gesetzliche „R 2 große Zulage“-Stufe als solche verfassungsgemäß ist, denn das steht außer Frage. Natürlich konnte der Gesetzgeber eine solche Gehaltsstufe in seinem Gehaltsgefüge für Leiter von Amtsgerichten vorsehen.

Das OVG prüft – ohne dies angesichts des Elefanten im Raum deutlich zu machen – der Sache nach etwas anderes. Es arbeitet sich inhaltlich an der Frage ab, ob die Praxis des JM, das klägerische Amtsgericht nicht in die dafür eigentlich gesetzlich vorgesehene Stellung eines Präsidial-AG (R 4) einzuordnen, verfassungsgemäß ist. Die vom OVG ausgiebig zitierten weiten Schranken gesetzgeberischer Handlungsfreiheit gelten nicht für Ermessensentscheidungen der Exekutive. Gleichwohl legt das OVG diesen sehr weiten Beurteilungsmaßstab ihrer (wohlwollenden) Überprüfung der restriktiven Linie des JM zugrunde. Das Verdikt des JM wird damit gesetzgeberischem Handeln gleichgesetzt.

Als entscheidendes Kriterium für seine abweisende Entscheidung führt das OVG die den AG-Direktoren fehlende Dienstaufsicht über ihre RPS an (RZ 86, 97). Diese Eigenschaft unterscheidet sie wesentlich von Amtsgerichten, deren Präsidenten die Dienstaufsicht obliegt. Die speziellen Anforderungen und die Verantwortung seien der Grund für deren höhere Bewertung (RZ 75). Die gleiche Begründung verwendet das OVG bei dem vom Kläger angestellten Vergleich mit den präsidial geleiteten Sozial- und Verwaltungsgerichten, die über wesentlich weniger RPS als sein Amtsgericht verfügen (RZ 118).

Wie tragfähig ist dieses Argument? Die Dienstaufsicht über die RPS ist nicht der Grund für eine Einstufung von Amtsgerichten als Präsidial-AG und damit die höhere Besoldung der Leiter; sie ist lediglich die Folge dieser Einstufung. Weil der Kläger nicht Präsident eines AG mit entsprechender Dienstaufsicht über „seine“ RPS ist, ist seine Besoldung amtsangemessen, so das OVG. Wieder der Elefant, an dem man nicht vorbeikommt! Es ist der Justizminister, der mit der nicht vorgenommenen Höherstufung des Amtsgerichts P. (die hier sogar zu einem Präsidentengehalt nach R 4 führen würde) über die Amtsangemessenheit der derzeitigen Besoldung des Klägers entscheidet.

... aber wollen haben wir nicht mögen

Das OVG hält keines der vielen Argumente des Klägers, diese Grenzen seien überschritten, seine Besoldung nicht mehr verfassungsgemäß, für stichhaltig.

Bei der Differenzierung der den Direktoren jeweils zustehenden Amtszulagen tut es sich dabei besonders schwer. Oberhalb der „kleinen“ Amtszulage von 223,74 € (bei 8-23 RPS) sieht die LBesO R ab 24 RPS ohne weitere Differenzierung lediglich eine „große“ Zulage vor (335,61 €) – egal ob das Amtsgericht 24 oder 54 RPS aufweist.

Nach der inneren Logik der Besoldungs-Stufenleiter ist dies auch nicht erforderlich, da es bereits unterhalb von 40 RPS Präsidial-Amtsgerichte mit R 3- und ab 41 RPS solche mit R 4-Besoldung geben kann.

Fällt das JM allerdings keine Entscheidung bezüglich der Einstufung als Präsidial-AG, haben die Leiter großer Direktoren-AGe eben Pech.

Das OVG räumt ein, die Amtszulagen seien „verhältnismäßig geringfügig“ aber doch „(noch) hinreichend differenziert“. Die Regelung genüge „noch den verfassungsrechtlichen Anforderungen“(RZ 107).

Ähnlich ist es bei dem vom Kläger herangezogenen Vergleich seines Dienstpostens (R 2 Z) mit Vorsitzenden Richtern am OLG (R 3). Das OVG lässt ihn nicht gelten. Beide (Direktoren, bzw. Vorsitzende Richter) seien aus dem jeweiligen Kreis der erstinstanzlichen Amtsrichter bzw. der Richter am OLG „herausgehoben“. Weshalb die Tätigkeit des VR OLG über ihre Herausgehobenheit hinaus mehr Wertigkeit aufweist als diejenige des Direktors des Amtsgerichts P., lässt das OVG offen. Es zieht sich darauf zurück, dass „insoweit jedenfalls kein Missverhältnis (bestehe), das als evident willkürlich bezeichnet werden könnte“ (RZ112).

Die Direktoren aller Amtsgerichte mit 24 oder mehr RPS einheitlich mit R 2 „große Zulage“ über einen Kamm zu scheren, (wie es das JM, nicht der Gesetzgeber tut), sei zumindest nicht „evident willkürlich“ oder „evident sachwidrig“.

Welchen Sinn und Zweck hat die in der LBesO NRW vorgesehene gesetzliche Einstufung der Amtsgerichte anhand der Richterplanstellen, wenn nicht den, der mit der Anzahl der RPS verbundenen höheren Verantwortung durch die Ausgestaltung als Präsidialgericht mit entsprechendem amtsangemessenen Gehalt Rechnung zu tragen? Gerade die Möglichkeit, Präsidial-Amtsgerichte bereits bei weniger als 40 RPS zu schaffen, zeigt doch die Intention des Gesetzgebers, in der Besoldungsdifferenzierung keinen zu großen Abstand zwischen Direktoren-Amtsgerichten mit mehr als 24 RPS und großen Präsidial-Amtsgerichten (mehr als 41 bis 80 RPS) entstehen zu lassen (RZ 7a.E.).

Für den Kläger bleibt jedenfalls alles, wie es ist. Er muss sich von dem Beklagten sagen lassen, er habe bei seiner Ernennung zum Direktor des AG P. ja gewusst, worauf er sich einlasse (RZ 30 a. E.). Ja dann ...

Schwierige Recherche

Die kleine Anfrage an die Präsidial-Amtsgerichte Köln, Düsseldorf, Dortmund und Essen, ab wann die Gerichte jeweils durch Entscheidung des Justizministers zu Präsidial-Amtsgerichten bestimmt wurden, stellt sich als schwieriger heraus als gedacht.

Eigentlich nachvollziehbar, wenn man an sein eigenes Gericht denkt. Man nimmt die Dinge hin, wie sie vorgefunden werden. Nur Neuerungen fallen auf. Solange noch ein paar „alte Hasen“ dabei sind, wird vielleicht am Kantineisch davon gesprochen, wie es war, als es noch dies oder jenes gab oder noch nicht gab. Man denke etwa an die Zeit ohne Computer oder als es noch Protokollführer in Zivilsachen gab. Die jungen Kollegen rollen dann die Augen und sprechen von den „Geschichten von vor dem Krieg“.

Bei den Präsidial-Amtsgerichten sind natürlich keine so alten Hasen mehr tätig, die sich an Zeiten erinnern könnten, in denen es noch einen Direktor gab.

Die Erlasse selbst konnte keine Verwaltung liefern, aber immerhin Stellenbesetzungslisten und alte Bücher sowie Geschäftsverteilungspläne, also sicherlich zuverlässige Quellen. So ist das AG Köln wohl seit 1938 ein Amtsgericht mit Präsident. Die Amtsgerichte Dortmund und Essen sollen Präsidialgerichte seit dem 1.3.1955 bzw. seit dem 1.4.1955 sein. Bei dem AG Essen taucht in einem alten Buch jedoch ein Bild eines Präsidenten des Amtsgerichts auf – aus dem Jahr 1933! In Düsseldorf wurde anscheinend der bisherige Direktor des AG am 1.6.1953 zum Präsidenten ernannt.

Wie dem auch sei – jedenfalls werden im JMBI. vom 15.10.1955 alle vier Präsidenten der erwähnten Amtsgerichte aufgeführt.

Rista bedankt sich an dieser Stelle bei allen, die bei der Recherche geholfen haben.



24. RISTA-TAG IN WEIMAR STAND UNTER DEM THEMA: RETTET DEN RECHTSSTAAT

ANDREA TITZ: EIN „ERNSTZUNEHMENDER FACHKONGRESS“

Die Gästeliste war lang. Die Co-Vorsitzende des DRB, Andrea Titz, begrüßte in Weimar Bundes- und Landespolitiker, die Vorsitzenden zahlreicher Landesverbände, des Deutschen Anwaltvereins, Mitglieder aus den Fachverbänden und die Präsidenten und Präsidentinnen zahlreicher Verfassungsgerichte und Obergerichte. Die Gästeliste zeige, so Andrea Titz, dass der RiStA-Tag sich als „ernstzunehmender Fachkongress“ etabliert habe.

Das diesjährige Thema „Rettet den Rechtsstaat“ klinge als Appell bedrohlich, obwohl doch Umfragen des letzten Jahres zeigen, dass 62 Prozent der Bevölkerung dem Rechtsstaat vertrauten. Doch man könne nicht zu häufig warnen, meinte sie und führte aus dem europäischen Umfeld, Süd- und Nordamerika und Israel Beispiele an, die zeigten wie der Rechtsstaat geräuschlos umgebaut und die Unabhängigkeit der Justiz ausgehöhlt wurde und werde und wie schwierig es sei, eine Demontage des Rechtsstaats wieder rückgängig zu machen. Deshalb sei es wichtig, wachsam zu sein und den Blick auf Gefahren zu

lenken, die hierzulande drohen. Sie nannte die AfD-Ideen, die unter anderem vorsehen, dass sich Richter für Urteile bzw. Justizirrtümer zu verantworten haben.





Das Liszt Brass Quintett rahmte die Eröffnungsveranstaltung des RiStA-Tages musikalisch ein.

Zwar sei der Schritt, das Bundesverfassungsgericht resilienter zu machen, einer in die richtige Richtung gewesen. Allerdings bedürften die Landesverfassungsgerichte ebenso sehr des Schutzes. Zumal die anstehenden Landtagswahlen nichts Gutes für den Rechtsstaat erwarten ließen. Andrea Titz nannte unter spontanem Applaus ihrer Zuhörerinnen und Zuhörer die Vorschläge des DRB – wie Abschaffung des externen Weisungsrechts im Einzelfall und die richterliche Selbstverwaltung – als Beispiele. Sie wiederholte die Forderungen des DRB, ausreichend Personal zu schaffen und die Digitalisierung voranzutreiben. Angesichts von 2.000 fehlenden Stellen bundesweit und von mehr als einer Million offener Verfahren sei das dringend notwendig, damit das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz erhalten bleibe. Sie appellierte an die Länder, den Rechtsstaatspakt endlich umzusetzen, um den dritten Pfeiler unserer Demokratie vor schleichender Erosion zu schützen.

Vor der Verleihung des Menschenrechtspreises begrüßten sowohl die thüringische Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, Beate Meißner, als auch der Oberbürgermeister der Stadt Weimar, Peter Kleine, die Teilnehmer in der Kongresshalle der Stadt.

Anschließend übernahm Dr. Achim Scholz, Co-Vorsitzender des DRB, das Rednerpult, um die Verleihung des Menschenrechtspreises des Deutschen Richterbundes 2026 einzuleiten. Verliehen wird er an Juristen, die unter schweren persönlichen Nachteilen für das Recht eintreten und für Menschen eintreten, die benachteiligt werden. Eine Form der internationalen Anerkennung, die dem Schutz der Preisträger diene. Dr. Scholz begrüßte mit Iván Velásquez Gómez den Preisträger von 2012 und früheren kolumbianischen Verteidigungsminister, der die Laudatio auf den diesjährigen Preisträger Richter Miguel Ángel Gálvez aus Guatemala hielt. Konnten in der Vergangenheit viele Preisträger nicht nach Weimar kommen, war der Preisträger dieses Mal selbst anwesend, denn sein Heimatland erlebt nach Jahren der Diktatur und Verfolgung von Menschen, die gegen Korruption und für



Den Menschenrechtspreis hat der DRB in diesem Jahr an den Richter Miguel Ángel Gálvez aus Guatemala verliehen. In einer freundlichen und zurückhaltenden Art und Weise bedankte er sich für die Würdigung seiner Arbeit unter schwierigsten und gefährvollen Umständen.



Iván Velásquez Gómez war selbst Menschenrechtspreisträger und hielt in diesem Jahr die Laudation auf seinen Kollegen aus Guatemala.

ihr Land kämpfen, einen, wie der Laudator sagte, „guatemalteckischen Frühling“. Gálvez gehörte zu den Richtern, die sogenannte Hochrisikoverfahren wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen gegen Korruption und organisierter Kriminalität verhandelten. Er wurde deswegen diffamiert und verfolgt und musste 2022 ins Exil gehen. Er war, so wie es in der Laudatio hieß, in dem gekaperten Staat nicht mehr sicher.

In seiner Dankesrede betonte Richter Gálvez, dass der Preis nicht ihm allein gebühre, sondern seinen vielen Kollegen, die in Zeiten, die es erforderten, mutig für das Recht eingestanden seien. Guatemala brauche eine unbestechliche Justiz, die sich der Vielfalt des Landes bewusst sei. Er nehme den Preis mit Demut und aus „ganzem Herzen“ entgegen.

RISTA-TAG IN WEIMAR: BGH-PRÄSIDENTIN FÜHRTE IN STREITPUNKTE EIN

**THEMA: IST DAS RECHTSSTAAT –
ODER KANN DAS WEG?**

Bevor sich Justiz, Politik und Zivilgesellschaft ihre Initiativen zur Rettung des Rechtsstaats vorstellten, führte BGH-Präsidentin Jutta Limperg in das Thema ein. Sie stellte gleich zu Beginn ihrer Rede klar: Der Rechtsstaat müsse sich nicht bewähren; er habe sich bereits bewährt und leitete seine Entwicklung über Goethe, Kant und die Unabhängigkeitserklärung her.

Die Bedrohung des Rechtsstaats sei auch kein Alarmismus; Beispiele für dessen Erosion gebe es genug. Auch in Deutschland sei er gefährdet. Sie nannte die Blockade des Richterwahlausschusses in Thüringen und den Ausspruch eines AfD-Politikers: „Wenn Angeklagte AfD-Richter fürchten, habe man alles richtig gemacht.“ Der Rechtsstaat brauche Unterstützung aus allen drei Gewalten: „Alleine schafft es der Rechtsstaat nicht mehr.“ Rechte eines Jeden und auch Rechtspflichten seien konstitutionell für einen Rechtsstaat, und weil die Unabhängigkeit der Justiz Macht begrenze, sei er autoritären Systemen „ein Dorn im Auge“.

Jutta Limperg sparte in ihrer Einführung in die Streitpunkte nicht mit interner Kritik. Junge Menschen würden den Rechtsstaat häufig als ein sperriges System wahrnehmen. Sie nannte überlange Verfahren und Meinungsäußerungsverfahren. Sie appellierte daran, die anderen Gewalten immer mitzudenken und wörtlich: „Wir müssen respektvoll miteinander umgehen“. Aber die Justiz müsse sich den enormen Veränderungen stellen, neue Prozessordnungen mitgestalten und auch die Künstliche Intelligenz als Hilfsmittel akzeptieren. Zur Sicherung des Rechtsstaates komme es auf jeden Einzelnen an sowie darauf, die Zivilgesellschaft für die Anliegen der Justiz zu gewinnen. Sie nannte als Beispiele: Säle für Besuchergruppen öffnen, Vernetzung mit Theater und Medien. Dazu sei es enorm wichtig, nationales und europäisches Recht zu verschränken. Stabile Bündnisse zu schaffen, sichere den Rechtsstaat. Jutta Limperg: „Wir müssen ihn bewahren. Wir brauchen ihn zum Überleben.“



Jutta Limperg

RISTA-TAG: INITIATIVEN AUS DER JUSTIZ



Ein ungewöhnliches Format hatten die Moderatoren Dr. Matthias Breitenstein, Richter am OLG Düsseldorf, und Andreas Vitek, Präsident des LG Kleve, der Initiative aus der Justiz arrangiert. Trotz der Vielzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten sie in der Mitte des Kongresssaals ein Podium aufgebaut. Dort vertraten Birte Meyerhoff, Präsidentin des LG Hamburg, Dr. Werner Richter, Präsident des OLG Düsseldorf, und Juliane Gellert, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Gera, ihre Thesen. Diese hatten den Teilnehmern vorab zur Abstimmung vorgelegen.

Es ging zunächst um eine bessere Vermittlung von Urteilen in der Öffentlichkeit – was die meisten durchaus befürworteten, aber das ginge nur mit mehr Personal. Um Empörungswellen nach Urteilen zu vermeiden, sollte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit möglichst aktiv vor einer Verhandlung stattfinden, indem zum Beispiel auf einen komplizierten Sachverhalt hin-

gewiesen und dieser vielleicht erklärt wird. Es gelte „vor die Welle“ zu kommen, meinte Birte Meyerhoff. Geschaffen werden sollen gut vernetzte Pressestellen, die den Medien ein Gefühl der Verlässlichkeit verschaffen.

Im Wesentlichen stimmte das Forum den Thesen zu, meinte aber, dass in den Social-Media-Kanälen nicht über Urteile, sondern über den Berufsalltag berichtet werden sollte. Social-Media könne sogar zur Nachwuchsgewinnung in der Justiz in allen Berufsfeldern genutzt werden.

Die zweite These stellte Dr. Werner Richter, Präsident des OLG Düsseldorf, vor. Art. 92 GG sagt, dass die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Was aber, wenn ein Richter dieses Vertrauen missbraucht? Welche Möglichkeiten haben dann die Präsidien der Gerichte? Das Präsidium ist ja nicht der Vorgesetzte einer Richterin, und laut BVerfG hat ein Präsidium nur sehr eingeschränkte Rechte. Aus dem Publikum kamen denn auch starke Bedenken, denn schließlich gebe es das Disziplinarrecht, auch wenn solche Verfahren unter Umständen sehr lange dauern. Es tauchte ebenfalls die Frage auf, wer darüber entscheidet, welches Verhalten eines Kollegen rechtsstaatswidrig ist?

Sehr kontrovers diskutierte das Forum die These, dass eine Mitgliedschaft einer Richterin in der AfD hingenommen werden müsse, weil die Partei ja nicht verboten sei. In einer Umfrage hatte eine Mehrheit diese These, die von Staatsanwältin Juliane Gellert vertreten wurde, abgelehnt. So wurde vertreten, dass nicht eine Mitgliedschaft entscheide, sondern nur das Verhalten. Weiter ging es um Fragen, ob eine AfD-Mitgliedschaft mit der Unabhängigkeit eines Richters oder Richterin zu vereinbaren sei und wie man in Kantine-Kaffeerunden mit diesen Kollegen umgehe. Vorgeschlagen wurde auch, sich europäische Länder zum Vorbild zu nehmen, die eine Parteimitgliedschaft für Richterinnen als unvereinbar ansehen.

RETTET DEN RECHTSSTAAT – INITIATIVEN AUS DER POLITIK



Rettet den Rechtsstaat – welche Initiativen kommen dazu aus der Politik. Dieses Thema diskutierten: (v.l.) Prof. Dr. Kees Sterk von der Universität Maastricht; Anna Gallina, Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg; Helene Bubrowski, Chefredakteurin Table.Briefings; Dr. Maximilian Steinbeis, Geschäftsführer Verfassungsblog gGmbH; Prof. Dr. Susanne Baer, ehemalige Richterin des BVerfG, Präsidentin Deutscher Juristinnenbund

An dieser Podiumsdiskussion nahmen Prof. Dr. mult. Susanne Baer, Humboldt-Universität zu Berlin, Dr. Maximilian Steinbeis, Geschäftsführer der Max Steinbeis Verfassungsblog gGmbH, Anna Gallina, Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg und Prof. Dr. Kees Sterk sowie als Moderatoren Helene Bubrowski, Chefredakteurin Table Briefings, teil.

Der erste Teil der Diskussion rankte sich weitgehend um die Frage des Umgangs mit der AfD, die während vieler Veranstaltungen des rista-Tages als Elefant im Raum stand. Dabei kam das Podium zur interessanten Erkenntnis, dass z.B. die Begriffe „Rechtsstaat“ und „Demokratie“ auf einmal nicht mehr so fest definiert sind, wie man lange Zeit gedacht hatte.

Ebenfalls sehr interessant waren die Ausführungen von Dr. Sterk aus den Niederlanden. Dort hat es sich nicht als gute Idee herausgestellt, die auch dort vorhandenen Rechtspopulisten zu isolieren. Aber auch ihre Beteiligung an einer Regierung war keine bessere Lösung. Derzeit versucht man, einen Hebel aus dem Umstand zu bilden, dass die Rechtspopulisten keine Partei im engeren Sinne sind. Ihre Bekämpfung wird aber dauern. Ein Trost bleibt: Trotz all dieser nicht erfolgreich verlaufenden Versuche sind die Niederlande immer noch eine Demokratie.

Man kann über vieles nachdenken, um die Justiz resilient zu machen. Die Einführung von Richterwahlausschüssen könnte helfen, die Resilienz der Justiz vor Populisten zu stärken. Zumindest würden sie die

Ausübung von Einfluss durch diese auf die Justiz verzögern. Wenn es Populisten allerdings gelänge, ihre Leute in die Wahlausschüsse zu bringen, hätte sich auch dieses Modell als kein effektiver Schutz erwiesen.

Ein anderes Instrument in diesem Zusammenhang wäre, das externe Weisungsrecht des Justizministers gegenüber den Staatsanwaltschaften abzuschaffen. Leider zeigt die Politik hierzu keine Bereitschaft. Alternativ wurde vorgeschlagen. Alternativ wurde vorgeschlagen: Weisungen dürfen nur schriftlich erteilt und müssen begründet werden.

Aber immer wieder setzen die schwindenden Finanzen den Ländern Grenzen. Uneinig war man sich, ob man Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz trotz rechtlicher Bedenken einfach umsetzen sollte.

Ein wichtiges Mittel hierzu, so das Podium, sei die Einstellung des Nachwuchses zu gesellschaftlichen Fragen, insbesondere zum Schutz von Rechtsstaat und Demokratie – auch auf Kosten der fachlichen Qualität. Dementsprechend sollte ebenfalls die Ausbildung strukturiert werden. In Hamburg sei auch die Regelanfrage beim Verfassungsschutz für alle Bewerber für den öffentlichen Dienst in der parlamentarischen Beratung.

Alle Mitglieder des Podiums stimmten übrigens einer Anmerkung aus dem Publikum zu, nämlich, dass es Aufgabe der Politik sei, die Qualität von Gesetzen zu verbessern.

BUNDESMINISTERIN STEFANIE HUBIG SETZTE EINEN „RECHTSPOLITISCHEN IMPULS“

AKTUELLE RECHTSPOLITIK NUR AM RANDE EIN THEMA



Wer von der Ministerin der Justiz und für Verbraucherschutz eine Rede zur aktuellen Rechtspolitik erwartet hatte, wurde enttäuscht. Dr. Stefanie Hubig nutzte den zweiten Tag des RiStA-Tages, um einen „rechtspolitischen Impuls“ zu setzen.

Sie beschäftigte sich in ihrer Rede vor allem mit der Frage, ob unser Rechtsstaat fortbesteht, und zwar ohne Abstriche. Sie nannte, wie auch viele Redner und Rednerinnen vor und nach ihr, als – abschreckendes – Beispiel Polen. Das Land, in dem viele kleine Schritte zum Umbau des Rechtsstaates geführt hätten. Dr. Hubig: „Hier hat die Öffentlichkeit zu lange geschwiegen.“ Und wie schwer es sei, ein einmal umgebautes Justizwesen wieder rückzubauen, zeige der Nachbarstaat ebenfalls.

Die Justizministerin wies das kundige Publikum auf die Vorteile eines Rechtsstaates hin und bekam dafür Applaus. Sie nannte dazu folgende Schlüsselthemen: „Schutzschild für die Freiheit“, „friedliche Konfliktlösung“ auf nationaler wie internationaler Ebene und die „Kontrolle von Macht“.

Rechtsstaat schaffe Verlässlichkeit auch für die Wirtschaft. Sie wies nachdrücklich darauf hin, dass Deutschland ein sozialer Rechtsstaat und damit das „Herzstück unseres Zusammenlebens“ sei. Richtern und Staatsanwältinnen gebühre Dank, diese Arbeit zu leisten. Trotzdem stehe der Rechtsstaat unter Druck. Es beginnt mit Polemik (Beispiele: die Kandidatin für die Wahl zur Verfassungsrichterin), Bedrohungen von Richterinnen nach einem angeblich unverständlichen Urteil. Und es gehe darum, Laienrichter aus dem rechtsextremen politischen Spektrum zu erkennen und möglichst nicht ins Amt zu lassen.

Einfache Antworten, wie eine Unterwanderung der Justiz zu verhindern sei, gebe es allerdings nicht. Zwar sei es gelungen, das Bundesverfassungsgericht zu schützen. Aber das sei kein vollständiger Schutz. Deshalb brauche die Justiz Rahmenbedingungen, um sie gegen Angriffe von innen und außen zu stärken. Sie nannte zuerst den Rechtsstaatspakt, dessen Umsetzung aber zurzeit von einigen Bundesländern ausgebremst wird. Zu den besseren Rahmenbedingungen zähle auch mehr Personal und die Digitalisierung sowie die Modernisierung der Verfahrensordnungen – vor allem „praktikable Lösungen für den Strafprozess“.

Stefanie Hubig mahnte zudem Veränderungsbereitschaft der Justiz an. Sie warb für den Schutz der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Deren Bedeutung für den Rechtsstaat sei nicht zu überschätzen. Und sie plädierte für eine offenere Kommunikation: „Wir müssen Entscheidungen erklären, zum Beispiel im Netz, auf der Straße und im Parlament, um so die Menschen davon zu überzeugen, dass es hier gerecht zugeht.“

Dr. Stefanie Hubig schloss ihren Vortrag zuversichtlich und meinte: „Wir verteidigen den Rechtsstaat, und wir werden erfolgreich dabei sein.“

LEGAL TECH

Einer der Workshops trug den Titel „How to... Legal Tech: Von der Nutzung moderner Technologien in der Rechtsanwendung“. Er wurde von Sina Dörr und Isabelle Biallaß geleitet. Unter „Legal Tech“ verbirgt sich ein Technologieeinsatz mit juristischem Bezug. Das ist nicht neu. Neu ist aber, dass die Künstliche Intelligenz (KI) dort Einzug hält. Sie kann bestimmte Arbeiten anstelle des Menschen ausführen. Insbesondere diese Themen waren Gegenstand des Workshops.

Derartige Werkzeuge haben natürlich Auswirkungen auf die Arbeit von Richterinnen und Richtern. Sie helfen z. B. bei Massenverfahren und komplexen Verfahren, um das Wesentliche aus dem Parteivortrag zu extrahieren. Damit können sie natürlich auch Einfluss auf die Unabhängigkeit von Richtern haben. Da liegt es nahe, dass Richterinnen und Richter auch in der Lage sein müssen zu entscheiden, welche technische Unterstützung sie benötigen. Wenn das geklärt ist, stellt sich die Frage, ob die Justizverwaltung ihnen diese liefert. Die Judikative soll die Exekutive kontrollieren. Letztere stellt ihr aber die Werkzeuge dafür zur Verfügung. Man bemerke das Problem. Immerhin gibt es zentrale Gremien der Landesjustizminister, wo Vorschläge dafür ausgearbeitet werden. Trotzdem gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern. Als Forderung müssen wir festhalten, dass Richter, die ein bestimmtes Werkzeug für ihre Arbeit benötigen, auch Anspruch darauf haben. Leider ist es schwierig bis überhaupt nicht möglich, diesen Anspruch auch durchzusetzen.

Die Konsequenz kann nur sein, dass die Software, die wir benötigen, von einer unabhängigen Kommission festgelegt wird.

Im weiteren Verlauf des Workshops wurden einige Programme vorgestellt. Das begann mit einfachen Textbausteinen mit variabel ausfüllbaren Feldern, Formularfelder genannt, ähnlich denen in Schreibprogrammen. Dieses neue Programm ging aber über das Altbekannte hinaus und konnte die Aktenstellen anzeigen, aus denen sich ergibt, wie Formularfelder innerhalb eines Textbausteines auszufüllen sind. Dass der so ermittelte Inhalt dann auf alle anderen Stellen des Textbausteins gleichen Inhalts übertragen wird, ist selbstverständlich.¹

¹ Ein konkretes Beispiel mag das verdeutlichen. Angenommen ein Textbaustein lautete: „Weil ... den Prozess verloren hat, muss ... die Kosten des Verfahrens tragen.“ Wo die Pünktchen stehen, sind Formularfelder; dort, muss „Kläger, Klägerin, Beklagter“ oder „Beklagte“ bzw. „er“ oder „sie“ eingesetzt werden. An Hand des Rubrums können sie ausgefüllt werden.

Andere Programme sind in der Lage, den Akteninhalt wie eine Relation zu strukturieren, also die Streitpunkte zu erkennen und Kläger- und Beklagtenvortrag dazu gegenüberzustellen. Man kann der KI Fragen stellen, die aus dem Akteninhalt beantwortet werden. So kann die Akte erschlossen werden. Dabei verweist die KI immer auf die Aktenstelle und zeigt diese auf Wunsch an, so dass sich Quellen für eine Aussage der KI ergeben. Alles kann so nachgeprüft werden.



Ein anderes Programm eines juristischen Fachverlages geht noch darüber hinaus und legt den Schwerpunkt zusätzlich auf das Juristische. Das ist kein Wunder, weil das Programm auf die juristische Datenbank dieses Verlages zurückgreift und mit dieser angelernt wird. Der Anwalt kann einen Schriftsatz damit fertigen; der Richter kann damit einen Beschluss oder ein Urteil vorformulieren lassen. Dabei kann er vorgeben, ob er lieber die Klage abweisen oder ihr stattgeben möchte. Das Programm wird es bis zur Grenze der Unvertretbarkeit umsetzen. Schließlich kann ein Anwalt oder Staatsanwalt überprüfen, ob ein Rechtsmittel gegen ein Urteil oder Beschluss Erfolg verspricht. Auch dort gilt, dass jede zitierte juristische Quelle sofort auf dem Bildschirm angezeigt wird, wenn der Nutzer es möchte. So kann verhindert werden, dass die KI nicht vorhandene Präjudizien erfindet.

Das sind die Möglichkeiten, die es heute schon gibt. Ob sie in der Justiz eingeführt werden, entscheiden nicht die Hersteller. Mehrfach hörte man, dass die KI mit einem Referendar zu vergleichen ist, dessen Entwürfe auch nicht ungelesen unterschrieben werden dürfen.

Etwas Anderes zog sich durch mehrere Vorträge: Eine KI für die Justiz ist nur für sie da; Texte, die eingelesen werden, müssen auf ihre Authentizität geprüft sein. Die Datenthaltung und -verarbeitung muss im Bereich der Datenschutzgrundverordnung erfolgen. Selbst die Spracherkennung der Diktierfunktion eines Programmes darf nicht auf Server außerhalb dieses Bereiches ausgelagert werden.

RISTA-TAG:

DICHTGEDRÄNGTES PROGRAMM

Das Angebot auf dem RiStA-Tag war überwältigend. Alle Veranstaltungen konnten wir nicht besuchen daher möchten wir Ihnen mit unserer Fotoseite einen kleinen Eindruck von der dreitägigen Veranstaltung vermitteln.



Freuten sich auf den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet: (v.l.) Kai Niesten-Dietrich, Jürgen Barth, Christine Wecker, Frank Diembeck, Sylvia Ludes, Thomas Hubert, Christian Happe, Thomas Posegga



Nicht nur fachlichen Austausch, sondern auch Kultur und Theater bot die thüringische Stadt den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des 24. RiStA-Tages.



Für die Veranstalter war die 24. Auflage des RiStA-Tages ein voller Erfolg.



Wie jedes Mal war der NRW-Abend im Schwarzen Bären mehr als gut besucht – sehr zur Freude des DRB-NRW-Vorstandes.

Ein volles Haus
begrüßte
die Co-Vorsitzende
Andrea Titz in der
Kongress-Halle
in Weimar.



Mit welchen Schwierigkeiten Polen nach dem Ende der PiS-Regierung zu kämpfen hat, die Unabhängigkeit der Justiz wiederherzustellen, war Thema des Vortrages von Dr. Adam Bodnar. Dr. Adam Bodnar, Senator der Republik Polen und ehemaliger Justizminister Polens lehrt heute Rechtswissenschaften in Warschau.



Die Fernsehjournalistin Dunja Hayali und die Schriftstellerin und Juristin Juli Zeh boten interessante Denkansätze zum Thema: Der bedrohte Rechtsstaat – reelle Gefahr oder gesellschaftliche Neurose?



Der warme Frühlingsabend hielt die Besucher des NRW-Abend auf den Marktplatz vor das Lokal.

E-AKTEN IM LANDESARCHIV NRW

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen – das ist der Ort, wo alte Akten friedlich vor sich hin schlummern, denken viele. Und was teilt uns jetzt das Verwaltungsgericht Minden mit? Es liefert die ersten E-Akten an das Archiv!

Auch wenn an den Standorten in Duisburg, Münster und Detmold uralte Dokumente lagern, sind die Archivare offenbar auf der Höhe der Zeit. rista fragt bei Dr. Bastian Gillner, Dezernatsleiter für elektronische Unterlagen des Landesarchivs, nach.

rista: Wie kann man sich die Übergabe von e-Akten vorstellen, sicher nicht mit weißen Handschuhen und Ärmelschonern?

Dr. Gillner: Eigentlich recht unspektakulär – oder vielleicht sollte man besser user-friendly sagen. Es sprechen zwei Systeme miteinander, die Daten austauschen. Das E-Akten-System weiß beispielsweise, wann ein Gerichtsverfahren weggelegt wurde und wann dessen Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Dann teilt es die Aussonderungsbereitschaft dem Archivsystem mit, wo Archivarin oder Archivar die Entscheidung über eine Übernahme treffen. Auf beiden Seiten bedarf es nur weniger – wenngleich entscheidender – Klicks durch Menschen. Dass diese Systeme nun so miteinander sprechen können, ist das Ergebnis jahrelanger intensiver Arbeit von Justiz und Archiven. Ganz entscheidend für die Kommunikation sind die Metadaten, also die technischen Daten, die die Akte beschreiben: Aktenzeichen, Laufzeit, Verfahrensgegenstand etc. Diese Metadaten steuern den Gesamtprozess.

rista: Wie findet man juristische Akten im Landesarchiv? Bei der Suche erzielt man unter „juristisches Archiv“ keinen Treffer.

Dr. Gillner: Akten im Archiv sind üblicherweise nach der sogenannten Provenienz geordnet, also nach ihrer Herkunft. Jedes Gericht bildet einen eigenen Bestand, ebenso jede Behörde, jeder Nachlass etc. Sucht man Informationen zu einem bestimmten Thema, hilft es zu wissen, welche Institutionen damit befasst gewesen sein könnten. Bei einem Kriminalfall in Düsseldorf bspw. könnten die Bestände von Staatsanwaltschaft Düsseldorf oder Polizeipräsidium Düsseldorf hilfreiche Akten enthalten. Zudem wird jede Akte, die in das Archiv übernommen wird, verzeichnet, d.h. zentrale Informationen zu ihr werden in einer Datenbank erfasst, dem sogenannten archivischen Fachinformationssystem. Eine Recherche in der Datenbank kann dann die gesuchten Personen oder Delikte erbringen. E-Akten erleichtern diese Verzeichnung übrigens ungemein, denn sie bringen die Informationen bereits als Metadaten mit, die einfach in die Datenbank weitergeleitet werden können.

rista: Worin besteht die technische Besonderheit der digitalen Magazine im Landesarchiv und weshalb müssen sie besonders gesichert werden?

Dr. Gillner: Unser digitales Magazin ist von der herkömmlichen Systemumgebung getrennt und erlaubt über kontrollierte Eingangskanäle lediglich die Ablage und die Ansicht der enthaltenen Objekte. Andere Verarbeitungsprozesse sind nicht möglich. Zudem sind alle Daten dreifach redundant gespeichert, und zwar jeweils in anderen Landesteilen. Einer Manipulation der Daten ist damit ebenso vorgebeugt wie einem fahrlässigen Verlust oder einem vorsätzlichen Diebstahl. Es ist wichtig, das digitale Magazin derartig zu sichern, denn sein Inhalt ist einzigartig und unersetzlich – wie überhaupt alles Archivgut.

rista: Der technische Fortschritt geht weiter. Sind Sie sicher, dass man in 100 Jahren noch in ihren digitalen Magazinen stöbern kann?

Dr. Gillner: Absolut sicher. Es ist gesetzliche Aufgabe der Archive, alle Unterlagen, die in ein Archiv aufgenommen werden, dort dauerhaft zu verwahren. Der Anspruch ist hier nichts weniger als die Ewigkeit. Allerdings machen es uns Daten etwas schwerer als analoge Unterlagen. Unsere mittelalterlichen Urkunden aus Pergament können tausend Jahre alt sein, und wenn sie bei guten klimatischen und sonstigen Bedingungen im Magazin liegen, dann überstehen sie problemlos auch weitere tausend Jahre. Daten werden nicht ohne weiteres tausend Jahre halten. Unsere elektronischen Unterlagen werden wir also in regelmäßigen Abständen auf andere Speichermedien und in andere Speicherformate umkopieren müssen. Man spricht dabei von Migration. Wir werden den informationellen Kern dauerhaft erhalten, also beispielsweise einen Text oder eine Tabelle, aber nicht unbedingt in exakter optischer Identität.

rista: Wer entscheidet nach welchen Kriterien, was archiviert wird?

Dr. Gillner: Archiviert werden sollte alles, was der Nachwelt einen nachhaltigen Eindruck von der aktuellen Gegenwart gibt. Das können herausragende

Ereignisse sein, ebenso aber auch Ausschnitte aus der Alltagsnormalität. Das Landesarchiv NRW verfügt über sogenannte Archivierungsmodelle, die für einzelne Verwaltungs- und Justizbereiche definieren, welche Unteragententypen an welcher Stelle eine hohe Archivwürdigkeit beanspruchen können. Auf dieser Basis entscheiden Archivar:innen über eine Übernahme in die Bestände. Als Archivar:in sollte man immer einen wachen Blick auf politische und gesellschaftliche Geschehnisse haben, um aktuelle und zentrale Themen angemessen zu überliefern.

rista: Digitalisieren Sie alle Ihre Bestände?

Dr. Gillner: Grundsätzliches Ziel ist schon die weitgehende Digitalisierung der Bestände, weil allein auf diesem Wege eine Online-Nutzung eines Archivs möglich ist. Allerdings ist die Masse der Unterlagen eine Herausforderung. Das Landesarchiv NRW digitalisiert seit mindestens fünfzehn Jahren im alltäglichen Regelbetrieb und hat damit etwa 10-15% seiner Bestände erfasst. Abermillionen von Seiten und Speichergrößen im Petabyte-Bereich sind dabei tatsächlich aber nur ein kleiner Teil der Gesamtmenge. Auch werden neuere Bestände, also aktuell ab etwa der Mitte des 20. Jahrhunderts, seltener digitalisiert, weil diese Unterlagen noch geschützte personenbezogene Daten enthalten, deren Online-Stellung sich verbietet. Aber die Zeitgrenze bewegt sich mit jedem Jahr natürlich weiter.

rista: Was sind Ihre ältesten Dokumente und wie kann man sich ihnen nähern?

Dr. Gillner: Unsere älteste Urkunde stammt aus dem Jahr 813, dort geht es um Besitzfragen an Grund und Boden. Solche Rechtsgeschäfte sind ganz typisch für mittelalterliche Urkunden. Beide Parteien bestätigen mit der Urkunde die Rechtsgültigkeit ihres Handelns. Mittelalterliche Urkunden haben wir zu großen Teilen digitalisiert; sie sind online im Archivportal NRW einsehbar. Neuere Unterlagen sind ebenfalls im Archivportal NRW recherchierbar, vielleicht aber noch nicht bequem online einsehbar. In diesen Fällen werden die Unterlagen in einem unserer Lesesäle vorgelegt. Auch unsere wirklich alten Unterlagen könnten dort vorgelegt werden; aus bestandserhalterischen Gründen machen wir das aber nur für spezielle Forschungsvorhaben.

rista: Vielen Dank für das Interview

Das Interview führte unser Redakteur
Dr. Einhard Franke, DAG i.R.

```
<tns:verfahrensgegenstand>
  <tns:gegenstand>Asylrecht Hauptsacheverfahren</tns:gegenstand>
  <tns:gegenstandswert>
    <tns:zahl>10000</tns:zahl>
    <tns:auswahl_waehrung>
      <tns:waehrung listVersionID="">
        <code>EUR</code>
      </tns:waehrung>
    </tns:auswahl_waehrung>
  </tns:gegenstandswert>
</tns:verfahrensgegenstand>

<tns:aussonderungsobjekt>
  <tns:schriftgutobjekte>
    <tns:akte>
      <tns:identifikation>
        <tns:id>00000000-0000-0000-0000-000000000001</tns:id>
        <tns:nummerImUebergeordnetenContainer>1</tns:nummerImUebergeordnetenContainer>
      </tns:identifikation>
    </tns:akte>
  </tns:schriftgutobjekte>
</tns:aussonderungsobjekt>
```

BERICHT ZUM WORKSHOP „ERWERB VON DIGITALEN KOMPETENZEN“



Martin Temmen und Isabelle Biallaß leiteten den Workshop KI-Kompetenz.

„Auf die Zielgruppe zugeschnittene Fortbildungsangebote“ – „Multiplikatoren“ – „Niederschwelligkeit“ – „Manche sperren sich und legen eine komplette Abteilung lahm“ – e²A für Dummies“.

Bereits das erste Brainstorming der zahlreichen Teilnehmer aus allen Zweigen der Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und des Ministeriums der Justiz zur Frage der Digitalkompetenz der Mitarbeiter bzw. dem Bedürfnis nach digitaler Fortbildung offenbarte ein vielschichtiges Bild, das durch sehr unterschiedliche Erfahrungen der Teilnehmer geprägt war. Dieses brach Workshopleiterin Isabelle Biallaß, assistiert von Martin Temmen, auf drei wesentliche Schwerpunkte herunter: Souveräne Beherrschung der Justizsoftware, amtsangemessenes Verhalten und insbesondere das Thema KI-Kompetenz („AI-Literacy“) standen somit im Mittelpunkt eines regen Erfahrungsaustausches.

Einigkeit bestand dahingehend, dass der Bedarf an digitaler Kompetenz grundsätzlich in allen Geschäftsbereichen mittlerweile selbstverständlich ist, dass je nach Einsatzbereich über einheitliche Grundkenntnisse hinaus spezifische Fähigkeiten gefordert sind und dass diese nach den Erfahrungen der Teilnehmer derzeit noch in sehr unterschiedlicher Ausprägung

bestehen. Von dieser Erkenntnis ausgehend suchten die Teilnehmer im regen Austausch nach Möglichkeiten, die Mitarbeiter zur Befassung mit dieser Materie überhaupt zu motivieren und zielgerichtet fortzubilden. Dies fasste Isabelle Biallaß später mit den Worten zusammen: „Allgemein bestand Übereinstimmung darüber, dass man kontinuierliche niederschwellige Angebote braucht, dass man die Präsenz von Ansprechpersonen und Multiplikatoren benötigt und dass die Vermittlung digitaler Kompetenz nutzerzentriert zu erfolgen hat.“ Andererseits – und dies durchaus im Sinne des die Rolle des advocatus diaboli übernehmenden Martin Temmen – waren sich die überwiegend bereits tief in der Materie stehenden Kollegen einig in einer gewissen Grundskepsis bezüglich dessen, was KI kann und was sie eben auch nicht kann. Erörtert wurden daher auch Themen wie „Wo hilft KI überhaupt? Beispielsweise bei der arbeitsökonomischen Erfassung großer Datenmengen (Stichwort: Kinderpornographie)“ – Welche Stellung nimmt hier der Mensch ein? „Was muss ich überprüfen?“

In der sich hier anschließenden Diskussion ging es bereits sehr ins Detail. Als Stichworte angerissen werden können nur Anforderungen an eine moderne, integrierte Spracherkennung, Implementierung von KI in e²A, justizspezifische KI-Lösungen (etwa die derzeit in der Entwicklungsphase befindliche Anwendung „GSJ (Generatives Sprachmodell Justiz)“).

Der nächste Themenkomplex befasste sich mit dem „Spannungsverhältnis digitale Realität versus amtsangemessenes Verhalten im Privaten“. Mittlerweile sind die regelmäßige Nutzung von Social Media, Messengerdiensten und Co im Privatleben auch bei einer Vielzahl von Justizjuristen angekommen. Die Teilnehmer diskutierten insoweit so unterschiedliche Themenfelder wie den grundlegenden Erwerb von Medienkompetenz ganz allgemein, der bereits im Bereich der Schule zu verlangen sei, insbesondere aber die Herausforderungen, die sich aus unserem privaten Kommunikationsverhalten ergeben. Diese Herausforderungen bestehen nach den Beobachtungen der Teilnehmer in vielerlei Hinsicht: Private Mitteilungen in sozialen Netzwerken über den Dienstatag können in Widerspruch treten zu Dienstplichten, insbesondere zu Geheimhaltungspflichten oder dem Gebot der Neutralität. Auch wurde die Frage gestellt, inwieweit Auftritte in den sozialen Medien bei der Einstellung in

den Justizdienst eine Rolle spielen können. Welche Bedrohungen ergeben sich durch die von „enttäuschten Verfahrensbeteiligten“ initiierte Aufnahme in sogenannte „Schuldnerverzeichnisse“ oder durch Deep Fakes? Ein erster Lösungsansatz wurde darin erblickt, diese Themenkomplexe bereits bei den Ersttagungen zu behandeln und schon die Berufsanfänger entsprechend zu sensibilisieren.

Im dritten Schwerpunkt des Workshops, „KI-Kompetenz“ bzw. „AI-Literacy“, wurde erörtert, welche Anwendungsbereiche für KI im Justizbereich überhaupt eröffnet sein können und wie diese Anwendungen in juristische Prozesse zu implementieren sind. KI-Einsatz ist an vielen Stellen denkbar, je nach Einsatzbereich aber nach wie vor mit erheblichen Risiken behaftet, die es sorgfältig abzuwägen gilt. Erörtert wurden etwa die Nutzung von „Schatten-KI“, also von gar nicht für den dienstlichen Gebrauch vorgesehener und zugelassener KI in Ermangelung durch den Dienstherrn zur Verfügung gestellter brauchbarer Lösungen, aber auch ganz grundlegende Gefahren, die mit dem Einsatz dieser Technik einhergehen, beginnend mit der Frage, wer über die Inhalte und die Algorithmen überhaupt bestimmt, Datenschutz- und Informationssicherheitsfragen, die grundlegende Erkenntnis, dass die KI nicht „juristisch denkt“, sondern lediglich aufgrund von hochkomplexen Wahrscheinlichkeitsberechnungen Ergebnisse ausspuckt, die mitunter schlichtweg falsch sind („Halluzinationen“). Der Einsatz generativer KI, so Isabelle Biallaß,

ist nur dort überhaupt sinnvoll und notwendig, wo sich der Anwender bei Nichtanwendung mehr Zeit nehmen müsste. Martin Temmen ergänzte insoweit, dringend sei zu warnen vor einer freiwilligen „kognitiven Unterwerfung“ unter die Maschine. „AI-Literacy“ beschreibt somit – dies war das Fazit zu diesem Schwerpunkt – die Fähigkeit, KI kritisch zu bewerten, effektiv mit KI zu kommunizieren und diese als Werkzeug zu nutzen.

Isabelle Biallaß schloss ihren Kurzvortrag bei der anschließenden Vorstellung der Ergebnisse des Workshops im Plenum folgerichtig mit den Worten: „Wir müssen zum einen im Zusammenhang mit der Nutzung von IT und KI am Arbeitsplatz überhaupt ein Problembewusstsein schaffen und zum anderen, wenn wir entsprechende Anwendungen am Arbeitsplatz haben, niederschwellige, nutzerzentrierte Angebote machen, damit (...) alle von diesen technischen Möglichkeiten profitieren können.“ Ein Fazit, das nicht nur die eher IT-affinen Teilnehmer mitgenommen haben dürfte, sondern auch diejenigen, die der Thematik noch mit einer gewissen Grundskepsis gegenüberstehen.

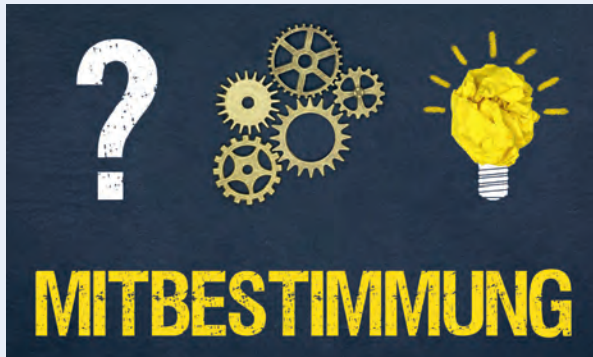
Und für diejenigen, die sich mit dem Thema noch etwas intensiver auseinandersetzen wollen, folgender Literaturtipp: Dötterl, „Von ChatGPT zu JudgeGPT? – über generative KI und richterliche Entscheidungsfindung“, NJW 2025, 3409 ff.



Stefan Matthias aus dem Gesamtvorstand verabschiedet.

rückBLICK

50 Jahre Mitbestimmungsgesetz 1976



Mitbestimmung ist ein ganz wesentlicher Beitrag zur Zivilisierung des Kapitalismus, erklärte der damalige Bundespräsident Johannes Rau im Jahr 2001 in einer Rede zum 50-jährigen Jubiläum des Montan-Mitbestimmungsgesetzes von 1951, das für größere Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie gilt.

25 Jahre nach dieser Rede wird nun das am 1. Juli 1976 in Kraft getretene Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) ein halbes Jahrhundert alt. Im Vergleich zum Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Großunternehmen außerhalb der Montanindustrie deutlich schwächer ausgeprägt.

Das Mitbestimmungsgesetz von 1976 gilt für Kapitalgesellschaften mit mehr als 2.000 Beschäftigten und sieht eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrates vor. Grundsätzlich sind Arbeitnehmer- und Anteilseignervertreter darin zahlenmäßig gleich stark vertreten. Bei Stimmengleichheit verfügt jedoch der Aufsichtsratsvorsitzende, der in der Praxis von der Arbeitgeberseite gestellt wird, über eine Doppelstimme, die in Pattsituationen den Ausschlag gibt.“

Dagegen regelt das Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 für Unternehmen der Montanindustrie (Kohle, Eisen und Stahl) mit mehr als 1.000 Beschäftigten zwar ebenfalls eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrats, die aber durch ein neutrales Mitglied ergänzt wird, das bei Konflikten vermittelt. Zudem haben die Arbeitnehmer eine besondere Machtposition bei der Bestellung des Arbeitsdirektors (zuständig für Arbeits- und Sozialfragen) im Vorstand. Denn dieser kann nicht gegen den Willen der Arbeitnehmervertreter bestellt oder abberufen werden. Eine vergleichbare Regelung kennt das Mitbestimmungsgesetz von 1976 nicht. Im Bereich der Montanindustrie hat die Arbeitnehmerseite damit einen erheblichen Ein-

fluss auf Unternehmensentscheidungen und genießt eine echte Form der Mitbestimmung.

Die unterschiedlichen Regelungen sind nur vor dem jeweiligen historischen Hintergrund zu erklären. Das Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 wurde nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem Einfluss der Alliierten eingeführt, um die Macht der deutschen Schwerindustrie, die das NS-Regime unterstützt hatte, zu begrenzen und eine Demokratisierung der Wirtschaft zu erreichen. Außerdem forderten die in der Nachkriegszeit wiedererstarkten Gewerkschaften mehr als eine bloße Mitwirkung, sondern echte Mitbestimmung. Das Mitbestimmungsgesetz von 1976 entstand hingegen unter der sozial-liberalen Bundesregierung in einer politisch und wirtschaftlich stabilen Zeitperiode. Um die Mitbestimmung auf alle Großunternehmen auszuweiten, wurde ein Kompromiss zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen geschaffen, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende ein Doppelstimmrecht besitzt. Dennoch ist die paritätische Mitbestimmung von Arbeitnehmern in großen Unternehmen in Deutschland als zentraler Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft zu würdigen.

Das Mitbestimmungsgesetz von 1976 hielt auch der verfassungsrechtlichen Prüfung stand. Im Mitbestimmungs-urteil (BVerfGE 50, 290) entschied der Erste Senat des BVerfG mit Urteil vom 01.03.1979, dass der durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Kernbereich der Koalitionsfreiheit der Arbeitgeberverbände nicht verletzt werde. Das Verfassungsgericht betonte hierbei den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Bereich der Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen.

Eine 2005 eingesetzte Mitbestimmungskommission aus Arbeitgebern und Gewerkschaften unter dem Vorsitz von Prof. Kurt Biedenkopf mit dem Ziel der Evaluierung der Unternehmensmitbestimmung führte zu keinem greifbaren Ergebnis.

Heute gibt es als Resultat des Zechensterbens und des Strukturwandels in der Schwerindustrie keine 20 Unternehmen mehr, die dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterfallen, wie beispielsweise die RAG AG und die Salzgitter AG, während das Mitbestimmungsgesetz von 1976 in rund 670 Unternehmen Anwendung findet (Stand 2024). In weiteren ca. 1.500 Unternehmen mit 500 bis 2.000 Beschäftigten ist das Drittelbeteiligungsgesetz als weiteres Mitbestimmungsrecht – ohne paritätische Mitbestimmung – anwendbar.

THEMA DER RISTA VOR 45 JAHREN WAR DIE AUS- UND FORTBILDUNG

ARBEITSÜBERLASTUNG BEI DEN STAATSANWALTSCHAFTEN

Lebenslanges Lernen ist keine neue Forderung. Die rista hat sich bereits in ihrer 3. Ausgabe 1981 mit der Aus- und Fortbildung beschäftigt. Sie stellte die Richterakademie in Trier mit ihrem Programm ausführlich vor. 46 Tagungen standen damals für Richter und Richterinnen auf dem Programm. Die rista stellte dar, wie die Akademie ihre Tagungs-Themen ermittelte, und stellte zudem die Entwicklung von einer „fliegenden Richterakademie“ mit über das Bundesgebiet verteilte Tagungsorte vor – bis 1973 in dem neuen Tagungsgebäude in Trier die ersten Fortbildungen stattfanden. Heute sind es rund 150 Seminare, die in Trier und dem 1993 in Wustrow eröffneten zweiten Tagungsgebäude veranstaltet werden.

Nach den landesweiten Fortbildungsmöglichkeiten, informierte die rista auch über das Programm der Justiz in NRW. Genannt seien hier die Fortbildungswochen für junge Richter und Staatsanwälte oder Arbeitstagungen für Familienrichter – Einzelveranstaltungen, die dann in dem Neubau der Justizakademie in Recklinghausen gebündelt wurden.

Bereits vor 45 Jahren befasste sich die rista mit der „ständig steigenden Zahl eingehender Verfahren“ bei den Staatsanwaltschaften und konstatierte, dass die Tätigkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt immer „unattraktiver“ werde. Selbst eine Abordnung zur Staatsanwaltschaft lehnten immer mehr Richter ab. Umgekehrt strebten „nicht selten“ Staatsanwälte in den richterlichen Dienst. Eine Folge davon sei, so die Autorin des Kommentars, dass ein Wechsel aus dem staatsanwaltlichen in den richterlichen Dienst immer schwieriger werde. Das gegenseitige Verständnis für die Aufgaben von Richtern und Staatsanwälten gehe verloren. Die Konsequenz müsse sein, so die Verfasserin, dass mehr Staatsanwälte in den DRB eintreten, um so gemeinsam für die Belange, wie eine bessere Organisation der Arbeit, einzutreten. Des Weiteren informierte die rista über die Bundesvertreterversammlung mit den Themen Massenverfahren und das „DRB-Modell zur Juristenausbildung“, das der Bundesverband angenommen hat. Der Landesverband war damals anderer Meinung und hatte für die zweistufige Ausbildung votiert. Die Ausgabe gibt den unterschiedlichen Meinungen zu dem DRB-Ausbildungsmodell breiten Raum.



Aus der Sozialgerichtsbarkeit berichtete die rista über eine Anhörung über einen Entwurf einer Verwaltungsprozessordnung, insbesondere über die geplante Gerichtsverfassung in der Sozialgerichtsbarkeit. Da fast alle Verbände die „große Kammer“ ablehnten, erging der Hinweis, dass bei diesem Diskussionsstand von deren Einführung abgesehen werde.

Die rista setzte sich außerdem mit dem Mietrechtsänderungsgesetz auseinander und veröffentlichte eine Presseerklärung. Darin nahm der Vorstand des DRB-NRW Stellung zur Ansicht der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen, wonach Hausbesetzungen dann nicht mehr illegal sein sollten, wenn sie sich gegen die Vernichtung brauchbaren Wohnraums richteten. Denn die Vernichtung solchen Wohnraums sei ein verfassungswidriger Eigentumsmissbrauch. Der DRB-Vorstand hielt das für eine Rechtfertigung von der den „Rechtsstaat zerstörende Selbstjustiz“.

Am Ende der Ausgabe druckte die rista den Brief eines Oberstaatsanwaltes aus Essen an den Botschafter Israels in Deutschland ab. Hintergrund waren Äußerungen des damaligen Bundeskanzlers Helmut Schmidt in Saudi-Arabien über die moralischen Belastungen deutscher Außenpolitik. Worauf der damalige Ministerpräsident Israels Helmut Schmidt als Hitler-getreuen Wehrmachtssoldat bezeichnet hatte, von dem man nicht wisse, wie er sich Juden gegenüber verhalten habe. Das führte über Jahrzehnte zu einem abgekühlten deutsch-israelischen Verhältnis.

Das und mehr ist nachzulesen unter:
www.drb-nrw.de (Menü-Punkt: rista-Archiv)



DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT BEKAM IM JAHR 2025 DEUTLICH MEHR ZU TUN

DEUTLICH MEHR VERFAHREN IM EINSTWEILIGEN RECHTSSCHUTZ



Dr. Jens Blüggel, Präsident des Landessozialgerichts, stellte gleich zu Beginn der Jahrespressekonferenz klar: „Der Sozialstaat ist nicht in Gefahr. Wir führen hier kein Krisengespräch. Der Maschinenraum des Sozialstaats läuft.“ Er meinte damit die Aufgabe der Sozialgerichte, die Rechtmäßigkeit der Gesetze und deren Anwendung zu überwachen.

Und diese Aufgabe ist im Jahr 2025 deutlich gewachsen, betrachtet man die Zahl der Verfahrenseingänge. 2025 war die Sozialgerichtsbarkeit stärker gefordert als noch im Jahr 2024. Dazu mussten die Sozialgerichte 37 Richterstellen abgeben, weil deren Befristung endete.

Für die Sozialgerichtsbarkeit im Land sei es ein „dynamisches Jahr“ gewesen. 55 Prozent mehr Eingänge im einstweiligen Rechtsschutz hatte die Sozialgerichtsbarkeit im Land zu bewältigen. Beim LSG mit verzögerter Eingangszeit waren es 44,14 Prozent mehr Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz. Die Verfahren betrafen insbesondere die Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Arbeitslosenversicherungen. Dr. Jens Blüggel nannte die Konjunktur als Grund für die Zunahme der Verfahren in diesem Bereich.

Zudem gingen bei den Sozialgerichten im Land vermehrt KI-gestützte Schriftsätze ein – eine Herausforderung, da diese Schriftsätze nicht nur häufig sehr lang sind; sie enthalten auch immer wieder Anträge, die „nicht zielführend sind“, so die stellvertretende Präsidentin des LSG Dr. Dörte Bergmann. Und immer wieder komme es auch vor, dass die Rechtsuchenden der KI mehr glaubten als den Juristen im Gericht.

Dr. Blüggel vermutet einen Zusammenhang mit der immer geringer werdenden Zahl von Fachanwälten in der Sozialgerichtsbarkeit und den Rückgriff auf KI-Schriftsätze. Denn die Zahl der Fachanwälte nehme seit Jahren ab. Er betonte aber, dass fachkundige Vertreter in der Sozialgerichtsbarkeit von „hohem Wert“ seien.

Trotz des hohen Aufkommens an Verfahren ist es den Sozialgerichten gelungen, die Verfahrensdauer im einstweiligen Rechtsschutz um zwei Monate auf 1,3 Monate zu verringern. Die durchschnittliche Laufzeit eines Klageverfahrens verlängerte sich dagegen um sechs Monate auf durchschnittlich 16 Monate.

Insgesamt gingen im vergangenen Jahr bei den acht Sozialgerichten des Landes 73.923 Verfahren ein – 8.364 mehr als noch im Jahr 2024. Die Erledigungszahl sank auf 69.754 Verfahren, so dass Ende 2025 bei den Sozialgerichten 85.882 unerledigte Verfahren anhängig waren.

Dass wegen des Verfahrensanstiegs bald neues Personal in allen Tätigkeitsbereichen der Sozialgerichtsbarkeit eingestellt werde, sieht Dr. Blüggel „angesichts der Haushaltslage“ nicht. Für 2027 sei aber Bedarf angemeldet. Er erwartet nicht, dass sich in Zukunft etwas am Personalbedarf ändert, angesichts der wirtschaftlichen Lage und der „Gesetzesvorhaben“. Insbesondere strengere Sanktionen und Meldepflichten, Prüfungen vorhandenen Vermögens und Angemessenheit der Wohnung werde „zu mehr Anlässen für sozialgerichtliche Auseinandersetzungen führen“, meinte Dr. Jens Blüggel.

ÜBERTRAGUNG DES TARIFERGEBNISSES 2026

ERFOLGREICHE BESOLDUNGSGESPRÄCHE MIT DEM MINISTERPRÄSIDENTEN

Der DRB NRW hat für die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an Gesprächen in der Staatskanzlei zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung sowie zur aktuellen Tarifrunde teilgenommen. In dem Gespräch am 21. April dieses Jahres nahmen von der Landesregierung Ministerpräsident Hendrik Wüst, die stellvertretende Ministerpräsidentin Mona Neubaur, Finanzminister Dr. Marcus Optendrenk und der Chef der Staatskanzlei Nathaniel Liminski teil.

Die Landesregierung hat sich gemeinsam mit den Gewerkschaften und Verbänden darauf verständigt, die Tarifeinigung vom 14. Februar dieses Jahres 1:1 auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übertragen.

Die Tarifeinigung sieht folgende Eckpunkte vor:

- Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 2,8 % zum 1. April 2026,
- eine weitere Erhöhung um 2 % zum 1. März 2027
- eine weitere Steigerung um 1 % zum 1. Januar 2028

Soweit in der Tarifeinigung darüber hinaus Mindestbeträge für die Erhöhung genannt sind, erfolgt im Rahmen der Übertragung eine Anhebung der Grundgehälter für alle um 3,36 % statt 2,8 %, um die Mindestbeträge zu erreichen und gleichzeitig das Abstandsgebot zu wahren. Praktisch muss es noch eine landesgesetzgeberische Anpassungsregelung geben. Wahrscheinlich erfolgt zunächst Ende Juni 2026 eine Abschlagszahlung als Nachzahlung.

Siehe dazu: Schnellbrief 3/26 von Prof. Dr. Gerd Hamme und Kai Niesten-Dietrich (Vorsitzender und Geschäftsführer DRB NRW)

NEUES VON DEN ALTEN

Besuch in der Dokumentationsstätte Regierungsbunker

Im Ahrtal, das ansonsten für seine Weine bekannt ist, wurde in Zeiten des Kalten Krieges in einem alten Eisenbahntunnel ein Atomschutzbunker errichtet. In diesen Bunker wollte sich die Bundesregierung im Ernstfall zurückziehen.

Der Bunker erzählt ein Stück deutscher Geschichte, und in seinen Räumen scheint die Zeit stehengeblieben zu sein. Auch wenn nur ein Teil des ehemaligen Bunkers als Museum ausgebaut ist, reicht es für eine 90-minütige Führung.

Als Termin haben wir den **13. August um 11:30** vorgesehen. Wir sollten allerdings eine Viertelstunde vorher vor Ort sein.

Bei dem Stichwort „Wein“ könnte es dem ein oder anderen in den Sinn kommen, schon einen Tag früher anzureisen und die Zeit zu einer Weinprobe zu nutzen. Wir haben uns

auch dazu Gedanken gemacht. Wir haben ein Hotel gefunden, das auch eine Weinprobe durchführen würde, so dass niemand mehr nachher Auto fahren muss. Wer an einer Übernachtung interessiert ist, mag uns so schnell wie möglich Bescheid geben; er erhält dann nähere Informationen.

Wer direkt zum Ahrbunker kommen möchte, hat etwas mehr Zeit für die Anmeldung, nämlich **bis zum 10. Juli**. Wie üblich sind nicht nur Pensionäre eingeladen, sondern auch aktive Richter und Staatsanwälte. Ebenfalls willkommen sind Begleitpersonen, da ohnehin jeder seine Kosten selber trägt.

Bitte melden Sie sich per E-Mail unter **„paps@drb-nrw.de“** an und teilen Sie uns bitte auch mit, **mit wie vielen Personen** Sie kommen werden. Sie erhalten dann eine genauere Beschreibung, was im Einzelnen geplant ist.



Gemeinsam stark für die Natur - GELDAUFLAGEN WIRKEN!

Foto: © Jose/Adobe Stock



© Annika Prossing/SNU



© Anup Sheel/naturepl.com/WWF

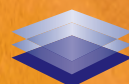
Von den Küsten Chiles bis zu den Wäldern des Fernen Ostens oder zum Schutz der biologischen Vielfalt in Deutschland – der WWF ist direkt vor unserer Haustür und rund um den Globus aktiv. Auch dank der Zuweisung von Geldauflagen können wir uns für eine Zukunft einsetzen, in der Mensch und Natur in Einklang leben.

WWF Deutschland

Reinhardtstraße 18
10117 Berlin

Konto für Geldauflagen

Postbank Frankfurt
IBAN: DE80 5001 0060 0024 4116 04
BIC: PBNKDEFF



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

JUSTIZNACHWUCHS

Dr. Werner Richter, Düsseldorfer OLG Präsident, erwähnte in einem Beitrag „Vertrauen in den Rechtsstaat – Justiz ist gefordert!“ in DRZ 1/2026 ein Projekt im OLG-Bezirk, das Schülerinnen und Schüler mit der Justiz vertraut machen soll. Grund für rista, einmal bei der Pressesprecherin des OLG, RinOLG Christina Klein Reesink, nachzufragen, was es damit auf sich hat. Hier (in Auszügen) ihre Antwort: „Das OLG Düsseldorf hat ein Schulprojekt „Gericht macht Schule“ gestartet. / Es hat das Ziel, jungen Bürgerinnen und Bürgern Justiz nahbar zu machen und den Austausch mit den Schülerinnen und Schülern zu fördern. Das Konzept sieht den Besuch einer Strafverhandlung vor, der anhand von anschaulichen Präsentationen mit Justizangehörigen vor- und nachbereitet werden kann. / Das Projekt ermöglicht es, den Schülerinnen und Schülern mit wenig Aufwand ein ansprechendes begleitendes Programm zu

bieten. So soll das Interesse an der Justiz geweckt und das für die rechtsstaatlichen und demokratischen Strukturen erforderliche Grundverständnis gefördert werden. / Am 04.02.2026 wurde das Konzept bei einer Veranstaltung im OLG vorgestellt. Neben vorbereiteten Präsentationen wurde den Gerichten ein Musteranschreiben für Schulen zur Verfügung gestellt. Auch die Homepages der Gerichte werden demnächst Ansprechpartner für Besuche von Schulklassen enthalten. / In diesem Zusammenhang steht auch ein Schulpräventionsprojekt „Jugendkriminalität, Strafmündigkeit und ihre Folgen“, des LG Wuppertal. Seit 2023 bietet es in Kooperation mit Staatsanwaltschaft und Polizei praxisnahe Aufklärungsarbeit für Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse. Auch ein Elterninformationsabend gehört dazu. Es sind bereits über 2000 Schülerinnen und Schüler erreicht worden.“

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG: JULI/AUGUST 2026

Zum 60. Geburtstag

08.07. Dr. Dirk Eßer
16.07. Sigrid Kunze
30.07. Lars Mückner
12.08. Heinz Wöstmann
19.08. Jeanette Schlüter
25.08. Christoph Schwarz
27.08. Dirk Luhmer
28.08. Brigitte Berger-Drame

Zum 65. Geburtstag

02.07. Volker Bittner
05.07. Peter Klaus Schulz
07.07. Sylvia Behrend
12.07. Ulrich Oehle
13.07. Stefan Hanck
21.07. Christoph Tambour
22.07. Christoph Gast
01.08. Dr. Jens Degner
02.08. Dirk Salzenberg
04.08. Frank Walter
13.08. Ute Ebert
19.08. Sibylle Plate
21.08. Ruth-Maria Eulerling
21.08. Ursula Kreifels
25.08. Dr. Matthias Quarch
26.08. Petra Heinrichs
26.08. Andreas Dittert
26.08. Ina Humberg
26.08. Monika Freitag

28.08. Ulrich Metzler
30.08. Heike Kinner

Zum 70. Geburtstag

06.07. Dr. Birgit Einhoff
10.07. Regina Helmke
27.07. Andrea Schubert
28.07. Norbert Koster
04.08. Michael Hammeke
06.08. Ulrike Grave-Herkenrath
06.08. Boris Meyer
08.08. Dr. Ralph Oscar Achterrath
15.08. Claus Peter Hückert
20.08. Barbara Müller
21.08. Christian Schmitz-Justen
25.08. Dr. Wolfgang Jäger
29.08. Heinrich-Joachim Meißner

Zum 75. Geburtstag

01.07. Burkhard Asbeck
05.07. Dr. Wolfgang Pruskowski
11.07. Rita-Elisabeth Crynen
20.07. Peter Kamp
01.08. Horst Warda
09.08. Hans-Peter Jung
16.08. Karlhans Fuchs

Zum 80. Geburtstag

01.07. Reinhard Hörschgen
13.07. Günther Hallermeier

13.08. Rainer Kowalski
15.08. Karl-Hans Eisen
16.08. Hans-Joachim Poelmann

Zum 85. Geburtstag

07.07. Dr. Bruno Terhorst
16.07. Alfred Klimmer
27.07. Dr. Herbert Schäfer
16.08. Barbara Helfert

und ganz besonders

11.07. Ulrich Meierkamp	88 Jahre
14.07. Rolf Bachmann	91 Jahre
14.07. Ibo Minssen	90 Jahre
18.07. Helga Mueller	86 Jahre
31.07. Erika van Laak	90 Jahre
03.08. Dr. Klaus Tilkorn	92 Jahre
03.08. Ludwig Kleimann	87 Jahre
06.08. Klaus Holzhauer	88 Jahre
10.08. Ingeborg Loos	91 Jahre
12.08. Otto Dunschen	86 Jahre
13.08. Dr. Dieter Superczynski	94 Jahre
13.08. Paul Jakob	89 Jahre
20.08. Barbara Pegenau	94 Jahre
22.08. Wilhelm Schevardo	88 Jahre
23.08. Hermann Weissing	91 Jahre
28.08. Brigitta Schuschke	88 Jahre



Gericht macht Schule

Gerichtsverhandlungen live erleben!

Wir machen unseren **Rechtsstaat, faire Verfahren**
und unsere **demokratischen Grundwerte** erlebbar.

- Was?** Besuch von Gerichtsverhandlungen mit Vor- und Nachbesprechung
- Wo?** Im Amts- oder Landgericht
- Wer?** Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klasse
- Wann?** Ein Vormittag (ca. 3 Std.)
- Wie?**
- Übersendung einer vorbereitenden Präsentation, die vorab im Unterricht gezeigt werden kann (15 bis 20 Minuten, nur optional)
 - Begrüßung im Gericht und Vorbesprechung mit Justizangehörigen (z. B. zu Aufgaben und Funktion der Justiz)
 - Besuch von 1 bis 2 Strafverhandlungen
 - Nachbesprechung mit Justizangehörigen (Fragen zur Verhandlung, Ablauf eines Strafverfahrens, rechtsstaatliche Grundsätze, Berufe bei Gericht)

Der Ablauf ist flexibel anpassbar. Sprechen Sie uns gerne an!